Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. März 2002

Aufgrund von § 68 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Wahlverfahren an den Hochschulen (Rahmenwahlordnung) vom 15. März 2000 hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode
- § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 9 Ausübung des Wahlrechts
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

Dritter Abschnitt

Bestimmungen für die mittelbare Wahl der Gruppenvertreter im Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4

- § 21 Wahlgrundsätze
- § 22 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 25 Stimmabgabe, Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 26 Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

Vierter Abschnitt

Bestimmungen für die mittelbare Wahl der Gruppenvertreter der Studenten im Fakultätsrat (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SächsHG) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5

- § 27 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren bei Bestehen eines einzigen Fachschaftsrates in der Fakultät
- § 28 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren bei Bestehen mehrerer Fachschaftsräte in einer Fakultät (§ 84 Abs. 1 Satz 3 SächsHG) und bei Fehlen eines Fachschaftsrates (§ 84 Abs. 1 Satz 4 SächsHG)

Fünfter Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl des Sitzungsvorstandes des Konzils gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

- § 29 Wahlgrundsätze und Leitung der Wahl
- § 30 Wahlvorschläge und Stimmabgabe
- § 31 Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl

Sechster Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

- § 32 Wahlgrundsätze für die Wahl des Rektors und der Prorektoren
- § 33 Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses

Siebenter Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 34 Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

Achter Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterinnen sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4

- § 35 Wahlgrundsätze für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtung und ihrer Stellvertreterin
- § 36 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge (einschließlich Prüfung und Zulassung), Wahl-

- benachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 37 Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken

Neunter Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer Stellvertreterin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5

§ 38 Wahlgrundsätze für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer Stellvertreterin

Zehnter Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl zum Fachschaftsrat und zum Studentenrat gemäß § 1 Abs. 3

- § 39 Wahlgrundsätze für die Wahlen zum Fachschaftsrat, Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts
- § 40 Wahlverfahren
- § 41 Wahlgrundsätze für die Wahl zum Studentenrat
- § 42 Sprecherrat

Elfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 43 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu folgenden Kollegialorganen (Gremien):
- der Gruppenvertreter der Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat gemäß § 84 SächsHG, § 81 Abs. 1 SächsHG,
- der Gruppenvertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, die nicht Mitglieder einer Fakultät sind, im Konzil gemäß § 91 Abs. 1 SächsHG,
- der Gruppenvertreter als weitere Mitglieder des Konzils gemäß § 91 Abs. 2 SächsHG,
- 4. der Gruppenvertreter im Senat gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SächsHG,
- 5. der Gruppenvertreter der Studenten im Fakultätsrat gemäß § 84 Abs. 1 SächsHG.
- (2) Sie gilt für die Wahl zu folgenden Ämtern:
- des Sitzungsvorstandes des Konzils gemäß § 91 Abs. 4 SächsHG,
- des Rektors und der Prorektoren gemäß § 94 SächsHG,
- 3. des Dekans, des Prodekans und der Studiendekane gemäß §§ 86, 88 SächsHG,
- der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtung und ihrer Stellvertreterin gemäß § 100 Abs. 2 SächsHG,

- 5. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer Stellvertreterin gemäß § 100 Abs. 3 SächsHG.
- (3) Sie gilt im Übrigen für die Wahlen zum Fachschaftsrat und zum Studentenrat (Organe der Studentenschaft) gemäß § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 SächsHG sowie für die Wahl der Sprecher des Studentenrates gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 SächsHG.
- (4) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien bilden je eine Gruppe:
- die Hochschullehrer (Professoren, Hochschuldozenten) gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG,
- die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG
- 3. die Studenten gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 SächsHG,
- die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden zeitgleich in nach Gruppen und Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Wahl zu den Organen der Studentenschaft soll zeitgleich mit den in Satz 1 angeführten Wahlen durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtung und ihrer Stellvertreterin soll zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat in der jeweiligen Fakultät beziehungsweise mit der Wahl zum Konzil an der jeweiligen Zentralen Einrichtung (§ 101 Abs. 1 SächsHG) durchgeführt werden. Eine Trennung nach Gruppen findet nicht statt.
- (3) Die Wahl der Gruppenvertreter im Fakultätsrat und im Konzil sowie die Wahl zu den Organen der Studentenschaft finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe und die Wahl der Gruppenvertreter im Senat sowie die Wahl der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Ämter gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können. Die Wahl des Rektors und die Wahl der Prorektoren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) finden in der ersten Hälfte des auf die Wahlen zu den Kollegialorganen folgenden Semesters statt.
- (4) Die Amtsperiode für alle Gewählten beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Semester. Nach Feststellung des Wahlergebnisses treten das Konzil, der Senat und der Fakultätsrat zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 3

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können

- nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane noch sonstige Wahlhelfer sein.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter legt fest, wer ihn als Wahlleiter vertritt.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern; diese gehören paritätisch den in § 1 Abs. 4 genannten Gruppen an. Rechtzeitig vor den Wahlen zu den Kollegialorganen werden von den Senatsmitgliedern dieser Gruppen Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss vorgeschlagen und im Senat gewählt. Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre; die studentischen Vertreter werden jährlich in das Gremium bestellt. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen kein oder nur ein Mitglied gestellt werden kann. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.
- (6) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Kalendertagen einberufen. In eiligen Fällen kann auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Werktag geladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen. Ist weder der Vorsitzende noch sein Vertreter anwesend, ist für die jeweilige Sitzung ein Sitzungsleiter zu wählen. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen oder ist der Wahlausschuss beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses.
- (7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (8) Wahlvorstände bestehen aus einer oder mehreren Personen. Sie werden vom Wahlleiter bestellt. Darüber hinaus bestellt der Wahlleiter zur Erfüllung

- seiner Aufgaben Auszähler und weitere Wahlhelfer. Die Mitglieder der Universität sind nach § 65 Abs. 4 Nr. 2 SächsHG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und als Wahlhelfer verpflichtet.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlvorstände und die weiteren Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Wählerverzeichnis

- Die Universitätsverwaltung erstellt für die (1) Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 und für die Wahl zu den Fachschaftsräten gemäß § 1 Abs. 3 ein Wählerverzeichnis; für die sonstigen Wahlen wird kein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 1 Abs. 4 in vier Gruppen gegliedert, die grundsätzlich nach Fakultäten und dem sonstigen Bereich (§ 91 Abs. 1 SächsHG) unterteilt sind. Soweit die Wahl mehrerer Fachschaften in einer Fakultät dies erfordert, ist das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studenten weiter zu untergliedern. Darüber hinaus ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift maßgebend ist. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung (Absatz 3) zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer gespeicherten Datei geführt Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen. Die Vorschriften des Landesdatenschutzrechts sind zu beachten.
- (2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung in vom Wahlleiter zu bestimmenden geeigneten Räumen zur Einsicht offengelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich innerhalb der vom Wahlausschuss

festgelegten Frist Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

- (6) Ist eine Erinnerung nach Absatz 4 oder 5 begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 7 genannten Angaben ist von der Universitätsverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 9 Satz 2. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit am Wahltag führen.

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Hält der Wahlausschuss die Anfechtung für begründet, so hat der Wahlausschuss Wahlergebnis das bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder einer Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu

erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und den Zeitraum der Stimmabgabe fest. § 15 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Beratungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von mindestens zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen Niederschriften vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

Zweiter Abschnitt Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter werden gemäß § 68 Abs. 1 SächsHG in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Eine angemessene Vertretung von Männern und Frauen in den Gremien ist anzustreben.
- (2) Die Gruppenvertreter werden unmittelbar gewählt. Briefwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 3 Satz 1 SächsHG).
- (3) Die Gruppenvertreter werden gemäß § 68 Abs. 2 SächsHG gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität im Sinne von § 65 Abs. 1 und 2 SächsHG, das im Wählerverzeichnis (§ 4) eingetragen ist. Wahlberechtigt ist auch, wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses im Wege der Berichtigung aufgenommen ist. Soweit das Sächsische Hoch-

schulgesetz dies voraussetzt, muss gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Universität oder Studentenschaft (Fakultät beziehungsweise sonstiger Bereich oder Fachschaft) gegeben sein.

(2) Ein Mitglied scheidet auch dann aus dem Kollegialorgan aus, wenn es nicht mehr der Gruppe angehört, für die es gewählt ist.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

Jedes Mitglied der Universität kann sein Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und entweder in einer Fakultät oder im sonstigen Bereich der Universität ausüben (Zentrale Einrichtungen im Sinne des § 101 SächsHG, Zentrale Universitätsverwaltung sowie die Bereiche, die dem Rektoratskollegium zugeordnet sind). Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 1 Abs. 4 genannten Gruppen oder mehr als einer Untergliederung angehören, haben spätestens bis zum siebenten Kalendertag vor dem ersten Wahltag eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher Gruppe beziehungsweise in welcher Untergliederung sie ihr Wahlrecht ausüben (§ 68 Abs. 4, § 84 Abs. 2 SächsHG). Falls die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird, wählen solche Mitglieder in der Gruppe, die in § 1 Abs. 4 zuerst genannt ist, im Übrigen in der Fakultät, die in der Grundordnung der Universität zuerst genannt ist.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgendes enthalten:
- 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
- 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
- 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
- 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
- 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
- den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und 5,
- die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
- 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden.
- 10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
- 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl (§ 16) besteht,
- 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß

§ 13 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Kollegialorganen einzureichen. Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, auf welche Wahl, welche Untergliederung und welche Gruppe er sich bezieht. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den gegebenenfalls die Vornamen, Amts-Berufsbezeichnung sowie den Bereich, in dem der Bewerber tätig ist, enthalten. Die Zahl der zu wählenden Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gremiumsmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten sind neben dem Namen und Vornamen die Fakultät und gegebenenfalls das Studienfach anzugeben. Zur Kennzeichnung der Bewerber kann auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen. Weitere Angaben darf Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von fünf vom Hundert, jedoch nicht weniger als zwei der Personen durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 8 wahlberechtigt sind; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben (§ 4 Abs. 1 Satz 5 und 6) zu machen. Bei Gruppen mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen zehn Unterschriften. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung dieses Wahlvorschlags aus.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Ein Bewerber darf vorbehaltlich Satz 3 bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und nur einmal genannt werden. Wer mit Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern; erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß, so ist er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine gleichzeitige Kandidatur für den Fakultätsrat und für einen Sitz als weiteres Konzilsmitglied zulässig. Die Doppelkandidatur des betreffenden Bewerbers ist auf zugehörigen Wahlvorschlägen ausdrücklich

anzugeben. Sie ist auch auf den jeweiligen Stimmzetteln zu vermerken. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Fakultätsrat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Fakultätsrat festzustellen. Ist ein Bewerber in den Fakultätsrat gewählt worden, werden die bei der Wahl der weiteren Konzilsmitglieder auf ihn entfallenden Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

- (7) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne von Absatz 3 von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (8) Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (9) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (10) Werbung für einen Wahlvorschlag darf während des Wahlzeitraumes nicht in und unmittelbar vor Abstimmungsräumen erfolgen.

§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne von § 11 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge nicht zuzulassen.
- (2) Auf Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung, möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten neben dem Ort der Stimmabgabe mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Universität bzw. der Studentenschaft und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind.
- (2) Bei Berichtigung des Wählerverzeichnisses werden die betroffenen Wahlberechtigten umgehend benachrichtigt.

(3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

§ 14 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) jede Untergliederung der Universität beziehungsweise der Studentenschaft werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Stimmzetteln Auf den sind Wahlvorschläge jeweils in der nach § 12 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 11 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von bis zu drei Stimmen nach § 15 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt im Benehmen mit dem Wahlausschuss Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens ein Drittel der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Universität tätig sein; dies gilt nicht für die Wahlen der Studentenschaft. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wähler im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Abstimmungsräumen die Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen.
- (4) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (5) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Er kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder seine Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
- (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die

Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Fortsetzung der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum aufhalten.

§ 16 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter Übersendung schriftlich die Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den "schriftliche Stimmabgabe" trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am vierten nicht vorlesungsfreien Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie ihm aus. Die Übersendung oder Aushändigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte. bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, dürfen ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Der Briefwähler legt den persönlich gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (§ 15 Abs. 1) zugegangen sein. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt, ihre Anzahl wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (4) Ein Wahlbrief wird nicht berücksichtigt, wenn er
- 1. nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit oder
- 2. unverschlossen

eingegangen ist. Die nicht berücksichtigten Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall von Satz 1 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

- (5) Ist der Wahlumschlag
- nicht amtlich gekennzeichnet oder
- 2. mit einem Kennzeichen versehen oder
- befinden sich die Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags,

liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(6) Die nicht nach Absatz 4 Satz 2 ausgesonderten Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.

§ 17 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 15 Abs. 8) zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen ist spätestens am siebenten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abzuschließen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
- 1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
- 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
- wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient oder einen Vorbehalt enthält,
- 4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
- 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:
- 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
- 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
- 4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe von Absatz 2 bis 6 fest. Er gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der

Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

- (3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.
- (4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los
- (5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der nach Absatz 4 ermittelten Reihenfolge Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung von Absatz 3.
- (6) Bei Mehrheitswahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2) sind abweichend von Absatz 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 19 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am siebenten Kalendertag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung der Universität wahrnehmen, können nicht einem Gremium (Kollegialorgan) der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr, gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Wahl als abgelehnt, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Benachrichtigung die schriftliche Erklärung der gewählten Person vorliegt, dass sie ihr Amt in der Personalvertretung niederlegt.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, eine Ergänzungswahl findet nicht statt. (2) Scheidet eine gewählte Person aus, so gelten Absatz 1 und § 19 entsprechend.

Dritter Abschnitt Bestimmungen für die mittelbare Wahl der Gruppenvertreter im Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 § 21

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter im Senat werden von den Mitgliedergruppen in der konstituierenden Sitzung des Konzils gewählt. § 7 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 2.
- (2) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter findet jährlich statt.

§ 22 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts und Wahlausschreibung

- (1) §§ 8 und 9 gelten entsprechend.
- (2) Die Wahl der Gruppenvertreter im Senat wird unverzüglich nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zum Konzil vom Wahlleiter ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend mit Ausnahme der Nummern 5, 6, 11 und 12.

§ 23 Wahlvorschläge

- (1) Für Wahlvorschläge gilt § 11 entsprechend mit Ausnahme von Absatz 9. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlleiter beträgt sieben Kalendertage; sie beginnt am 21. Kalendertag vor der konstituierenden Sitzung des Konzils.
- (2) Für die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge gilt § 12 entsprechend mit Ausnahme von Absatz 3. Spätestens am siebenten Kalendertag vor der konstituierenden Sitzung des Konzils gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 24 Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl der Gruppenvertreter im Senat findet eine Wahlbenachrichtigung nicht statt.
- (2) § 14 gilt entsprechend.

Stimmabgabe, Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Abs. 5, §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

§ 26

Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

§§ 19 und 20 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen für die mittelbare Wahl der Gruppenvertreter der Studenten im Fakultätsrat (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SächsHG) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5

§ 27

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren bei Bestehen eines einzigen Fachschaftsrates in der Fakultät

- (1) Die Gruppenvertreter der Studenten im Fakultätsrat werden vom Fachschaftsrat gewählt. § 7 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 2. Wählbar sind alle Studenten der Fakultät.
- (2) Die Wahl ist vom Wahlleiter im Benehmen mit dem Fachschaftsrat in geeigneter Form spätestens am 21. Kalendertag vor der Sitzung des Fachschaftsrates bekannt zu machen. Wahlvorschläge sind bis zum siebenten Kalendertag vor dieser Sitzung beim Wahlleiter einzureichen. Eine Wahlbenachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren bei Bestehen mehrerer Fachschaftsräte in einer Fakultät (§ 84 Abs. 1 Satz 3 SächsHG) und bei Fehlen eines Fachschaftsrates (§ 84 Abs. 1 Satz 4 SächsHG)

Bestehen in einer Fakultät mehrere Fachschaftsräte, so werden die Gruppenvertreter in den Fakultätsräten durch einen Konvent der Fachschaftsräte gewählt. Besteht kein Fachschaftsrat, so wählt der Studentenrat diese Gruppenvertreter. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

Fünfter Abschnitt Bestimmungen für die Wahl des Sitzungsvorstandes des Konzils gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 29

Wahlgrundsätze und Leitung der Wahl

- (1) Die Gruppenvertreter im Sitzungsvorstand des Konzils werden von den Mitgliedergruppen in der konstituierenden Sitzung des Konzils gewählt. Auf jede Mitgliedergruppe entfällt ein Vertreter (§ 91 Abs. 4 Satz 3 SächsHG). Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter erfolgt jährlich. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 6).
- (3) Die konstituierende Sitzung des Konzils wird vom Rektor eröffnet und bis zur Wahl geleitet.
- (4) Nimmt ein Mitglied des Sitzungsvorstandes die Wahl in den Senat an, so gilt § 20 entsprechend.

Wahlvorschläge und Stimmabgabe

- (1) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Jeder Wähler kann eine Stimme abgeben.
- (3) Die Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden in der Sitzung des Konzils von Angehörigen der jeweiligen Gruppen vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen sind vom Wahlleiter zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Die Wahl des Sitzungsvorstandes ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 31 Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl

- (1) Die Stimmauszählung durch den Wahlvorstand erfolgt öffentlich. § 17 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis in der Sitzung bekannt.
- (3) Die Gewählten können die Wahl nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlleiter. § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 32

Wahlgrundsätze für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

- (1) Das Konzil wählt den Rektor in geheimer Wahl.
- (2) Für die Wahl des Rektors erstellt der Senat spätestens in seiner vorletzten Sitzung vor dem Wahltermin einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten aus dem Kreis der der Universität angehörenden Professoren enthält. Die Vorschlagsliste ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu bringen. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Rektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Konzilsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem Wahlgang ist derjenige zum Rektor gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Die Prorektoren werden vom Rektor aus dem Kreis der der Universität angehörenden Professoren vorgeschlagen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie werden vom Konzil in geheimer Wahl gewählt. Zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt die Wahl nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

§ 33 Stimmabgabe und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Jeder Wähler kann eine Stimme abgeben.
- (2) § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Der Wahlleiter stellt die gewählten Bewerber und die Ersatzvertreter fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis in der Sitzung bekannt. Ein Nachrücken im Sinne von § 20 findet nicht statt.

Siebenter Abschnitt Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 34

Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden von den Fakultätsräten in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektoratskollegium nach Beratung mit den dem neu gewählten Fakultätsrat angehörenden Gruppenvertretern einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Kandidaten aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. Prodekane und Studiendekane werden vom Dekan vorgeschlagen. Dekane und Prodekane können einmalig wiedergewählt werden. Vorschläge zum Studiendekan erfolgen unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftsrates; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Dekan und zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder sowie die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer (§ 37 Abs. 1 SächsHG) auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.
- (5) § 33 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2. Die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

Achter Abschnitt

Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreterinnen sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und ihrer Stellvertreterinnen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 § 35

Wahlgrundsätze für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

der Zentralen Einrichtung und ihrer Stellvertreterin

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreterinnen werden von allen Fakultätsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 6) in geheimer Wahl gewählt. An den Zentralen Einrichtungen der Universität können gemäß § 100 Abs. 2 SächsHG ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden.
- (2) Briefwahl ist zulässig; § 16 gilt entsprechend.

§ 36

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge (einschließlich Prüfung und Zulassung), Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Ausübung des Wahlrechts gelten §§ 8 und 9 entsprechend.
- (2) § 10 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 4.
- (3) Zulässig sind nur Einzelwahlvorschläge; § 11 Abs. 2 bis 10 und § 12 gelten entsprechend.
- (4) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung zu den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.
- (5) § 14 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 37

Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses,

Annahme der Wahl und Nachrücken

- (1) Jeder Wähler kann eine Stimme abgeben; § 15 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 5.
- (2) Für die Stimmauszählung, für die Feststellung des Wahlergebnisses und für die Annahme der Wahl gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend. Die Kandidatin, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragte; die in der Reihenfolge nächste Kandidatin ist ihre Stellvertreterin. Wird die Wahl von der zur Gleichstellungsbeauftragten gewählten Kandidatin rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese später aus, rückt ihre Stellvertreterin nach. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

Neunter Abschnitt Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer Stellvertreterin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5

§ 38

Wahlgrundsätze für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer Stellvertreterin

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und - soweit vorgesehen - der Zentralen Einrichtungen vom Senat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 6) in geheimer Abstimmung gewählt.

- (2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihrer Stellvertreterin erstellen die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und soweit vorgesehen der Zentralen Einrichtungen einen Wahlvorschlag, der mindestens drei Kandidatinnen enthält.
- (3) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

Zehnter Abschnitt Bestimmungen für die Wahl zum Fachschaftsrat und zum Studentenrat gemäß § 1 Abs. 3 § 39

Wahlgrundsätze für die Wahlen zum Fachschaftsrat, Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Studenten einer Fachschaft wählen in geheimer Wahl den Fachschaftsrat. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen gemäß § 7 Abs. 3. Briefwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studentenschaft. Bei der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses gemäß § 4 ist außerdem die Eintragung in das Wählerverzeichnis der betroffenen Fachschaft beziehungsweise Fakultät als weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung notwendig. Das Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, der der Wahlberechtigte angehört.

§ 40 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die §§ 10 bis 20 entsprechend mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 Satz 1.

§ 41

Wahlgrundsätze für die Wahl zum Studentenrat

Jeder Fachschaftsrat wählt in geheimer Wahl bis zu fünf Mitglieder in den Studentenrat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SächsHG). Diese werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 18 Abs. 6). Briefwahl findet nicht statt. § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 42 Sprecherrat

Der Studentenrat kann nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 18 Abs. 6 in geheimer Abstimmung Sprecher wählen, die einzelne Aufgaben nach § 74 Abs. 3 SächsHG wahrnehmen. Briefwahl findet nicht statt. § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Elfter Abschnitt Schlussvorschriften § 43 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 13. November 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 667) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. November 2001.

Chemnitz, den 18. März 2002

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal